

RS Vwgh 2022/12/1 Ra 2019/05/0237

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.12.2022

Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Oberösterreich

L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich

L82004 Bauordnung Oberösterreich

L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich

10/10 Grundrechte

Norm

BauO OÖ 1994 §17

BauO OÖ 1994 §17 Abs2

StGG Art5

1. StGG Art. 5 heute
2. StGG Art. 5 gültig ab 23.12.1867

Rechtssatz

Dass erst dann von einer Umsetzung des Enteignungszweckes auszugehen sei, wenn ein in § 17 OÖ BauO 1994 genannter Rechtsakt (Änderung bzw. Aufhebung des Bebauungsplanes oder der strassenrechtlichen Verordnung) bereits ergangen sei, lässt sich weder den baurechtlichen Vorschriften noch der dazu ergangenen hg. Judikatur entnehmen. Vielmehr ergibt sich aus der Judikatur des VfGH, dass auch bei Vorliegen eines entsprechenden Widmungsaktes die Enteignung rückgängig zu machen ist, wenn die betreffende Fläche dem Enteignungszweck nicht in einem angemessenen Zeitraum tatsächlich (in natura) zugeführt wurde (vgl. dazu VfSlg. 19.074/2010).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2019050237.L03

Im RIS seit

09.01.2023

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at